

Fächerübergreifender Lernbereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ (ÜKO) als Zulassungsvoraussetzung

1) Interne Kandidatinnen und Kandidaten:

Laut Rundschreiben der Landesschuldirektorin Nr. 36/2021 hat jede Schule das Mindestausmaß der vorgeschriebenen Stunden im fächerübergreifenden Lernbereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ festgelegt. Damit die Schülerinnen und Schüler zur staatlichen Abschlussprüfung zugelassen werden können, müssen sie im zweiten Biennium und in der fünften Klasse ein Mindestausmaß von 75% der von der Schule festgelegten Stunden absolviert haben. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Schlussbewertungskonferenz am Ende des Schuljahres. Weitere Details entnehmen Sie aus dem genannten Rundschreiben Nr. 36/2021.

Hinweis: Der Klassenrat kann vom obgenannten Mindestausmaß im Falle von längeren dokumentierten Abwesenheiten aus schwerwiegenden Gründen entsprechend abweichen.

2) Externe Kandidatinnen und Kandidaten:

Auch für externe Kandidatinnen und Kandidaten ist der Nachweis von Tätigkeiten im fächerübergreifenden Lernbereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ oder vergleichbaren Aktivitäten Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule.

Zum Ausmaß dieser Tätigkeiten: In Anlehnung an das Rundschreiben Nr. 36/2021 beträgt das Ausmaß für die ÜKO oder vergleichbare Tätigkeiten für die externen Kandidatinnen und Kandidaten mindestens 84 Stunden. Dies gilt sowohl für die Gymnasien als auch für die Fachoberschulen. Externe Kandidatinnen und Kandidaten müssen zusammen mit dem Zulassungsgesuch min. 75% davon, also **min. 63 Stunden**, nachweisen.

Erforderliche Dokumentation:

A) Für externe Kandidatinnen und Kandidaten, die in den vorhergehenden Schuljahren Tätigkeiten im Bereich ÜKO an einer Schule absolviert haben: In diesem Fall ist eine von der jeweiligen Schule ausgestellte entsprechende Dokumentation der absolvierten Tätigkeiten einzureichen. Diese muss jedenfalls die Art und das Ausmaß der entsprechenden ÜKO-Tätigkeiten dokumentieren. Im Falle von absolvierten Praktika ist auch die entsprechende Praktikumsvereinbarung beizulegen.

B) Externe Kandidatinnen und Kandidaten, die in den vorhergehenden Schuljahren keine oder unzureichende Tätigkeiten im Bereich ÜKO an einer Schule absolviert haben, können vergleichbare Tätigkeiten nachweisen. Als vergleichbare Tätigkeiten gelten:

- Berufserfahrungen im Angestelltenverhältnis,
- Berufserfahrungen in einer freiberuflichen Tätigkeit,
- Erfahrungen in einem informellen Arbeitskontext (z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten).

Folgende Dokumentation ist erforderlich:

- Angestelltenverhältnis:
 - Eine vom Arbeitgeber ausgestellte Erklärung, welche die untenstehenden Angaben enthält; falls die Tätigkeiten bei einer öffentlichen Verwaltung ausgeübt wurden, reicht eine Eigenerklärung laut D.P.R. Nr. 445/2000 aus.
- Freiberufliche Tätigkeit:
 - Eine Eigenerklärung, aus der die entsprechende Berufsqualifikation hervorgeht und die untenstehenden Angaben enthält.
- Erfahrungen in einem informellen Arbeitskontext:
 - Eine Erklärung der aufnehmenden Einrichtung, welche die untenstehenden Angaben enthält.

Diese Erklärungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Art der durchgeführten Tätigkeit,
- Zeitraum und Dauer,
- Angaben zur aufnehmenden Einrichtung/zum Betrieb/zur Gesellschaft/zum Freiberufler oder zur Freiberuflerin usw.,
- Spezifische Aufgaben und erworbene Kompetenzen der Kandidatin oder des Kandidaten.

Es ist möglich, die in Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag vorgelegte Dokumentation um weitere Tätigkeiten zu ergänzen, die im Zeitraum zwischen dem Antrag und dem 30. März 2025 absolviert wurden. Diese Unterlagen müssen spätestens **bis 20. April 2025** direkt bei der Schule des zugewiesenen Prüfungssitzes eingereicht werden.

Überprüfung der vorgelegten Unterlagen: Bekanntlich werden externe Kandidatinnen und Kandidaten von der Schule einer bestimmten Abschlussklasse zugeordnet; der Klassenrat dieser Klasse überprüft und bewertet die eingereichte Dokumentation in Bezug auf die durchgeführten ÜKO-Tätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten. Im Falle unvollständiger oder unzureichender Dokumentation sollte dies der externen Kandidatin oder dem externen Kandidaten zeitnah mitgeteilt werden, auf jeden Fall **spätestens 15 Tage** vor Beginn der Vorprüfung.